

## **Gemeinderatssitzung 23. Oktober 2023**

*Folgende Punkte standen auf der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 23. Oktober 2023:*

1. 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn
2. Jahresabschluss 2022
3. Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Boxberg für das Rechnungsjahr 2022
4. Sozialfond Windkraft  
Bewilligung von Zuschüssen
5. Neubau des Tierheims in Bad Mergentheim  
- Erhöhung der Beteiligung der Stadt Boxberg als Fundtiergemeinde -
6. Redaktionsstatut für das neue Amtsblatt
7. Baugesuche
8. Verschiedenes

## **TOP 1**

### **2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn**

In seiner Sitzung vom 13.06.2006 hat der Gemeinsame Ausschuss den Festsetzungsbeschluss für den Flächennutzungsplan Boxberg-Ahorn getroffen, der mit der Veröffentlichung vom 19.07.2006 rechtskräftig geworden ist. Der Flächennutzungsplan stellt die vorhandenen sowie die geplanten Bauflächen für den Planungszeitraum bis 2020 dar. Änderungen bei den Bauflächen in beiden Gemeinden als auch die notwendige Ausweisung von Flächen für das Aufstellen von Windkraftanlagen machte eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlich. Den Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans traf der Gemeinsame Ausschuss in seiner Sitzung vom 05.09.2011. Mit der Fortschreibung wurde die Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH beauftragt, die bereits 2006 den Flächennutzungsplan für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Boxberg-Ahorn erstellt hat. Das Fortschreibungsverfahren fand mit dem Festsetzungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 15.02.2016 und der anschließenden Veröffentlichung in den Amtsblättern von Boxberg und Ahorn seinen Abschluss.

Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Boxberg-Ahorn hat in seiner Sitzung vom 08.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn beschlossen. Anlass für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Boxberg und der Gemeinde Ahorn ist die Fortschreibung der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklungsbereiche bis zum Zieljahr 2040. Zur Abbildung der städtebaulichen Entwicklung wird es notwendig, gewünschte wohnbauliche Entwicklung neu abzurunden und teilweise neue Entwicklungsbereiche aufzuzeigen. Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten sollen am Standort Windischbuch für Boxberg und in Ahorn im Anschluss an die bestehenden Gewerbeflächen entwickelt werden.

Planungsauftrag für den Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung, den Entwurf zur öffentlichen Auslegung und den Plan zur Beschlussfassung (Leistungsphasen 1-3), die Umweltprüfung mit Umweltbericht, die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise sowie die INSPIRE-konforme Datenbereitstellung wurde an die Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH erteilt. Frau Eisner vom Ingenieurbüro Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH hat mittlerweile die Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Boxberg-Ahorn erstellt. Sie ist in der Sitzung anwesend und stellt die Inhalte der Planänderung eingehend vor. Im Anschluss beantwortet Sie die offenen Fragen des Gemeinderates.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der VVG Boxberg-Ahorn zu und beauftragt die VVG Boxberg-Ahorn mit der Durchführung des weiteren Verfahrens zur Beteiligung der Bürger, der Nachbargemeinden sowie der Träger öffentlicher Belange.

## TOP 2 Jahresabschluss 2022

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Die Verwaltung möchte dieser Verpflichtung fristgerecht nachkommen und hat deshalb den Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2022 erstellt.

Das Rechnungsjahr 2022 schließt wie folgt ab.

<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	20.088.141,82
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	16.716.848,18
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>3.371.293,64</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	697.191,91
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	16.714,24
1.6	<b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>680.477,67</b>
1.7	<b>Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>4.051.771,31</b>

<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.954.437,64
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.289.258,44
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>3.665.179,20</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.736.333,51
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.585.825,21
2.6	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>1.150.508,30</b>
2.7	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>4.815.687,50</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00

<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.10	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>0,00</b>
2.11	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>4.815.687,50</b>
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	- 1.861.313,00
2.13	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>12.500.218,45</b>
2.14	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b> (Saldo aus 2.11 und 2.12)	<b>2.954.374,50</b>
2.15	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.13 und 2.14)	<b>15.454.592,95</b>

<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
2.1	Immaterielles Vermögen	2.645,12
3.2	Sachvermögen	82.035.616,01
3.3	Finanzvermögen	27.107.087,16
3.4	Abgrenzungsposten	204.312,74
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b> (Summe aus 3.1 bis 3.5)	<b>109.349.661,03</b>
3.7	Basiskapital	54.524.798,51
3.8	Rücklagen	14.194.605,27
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	36.557.884,45
3.11	Rückstellungen	679.764,99
3.12	Verbindlichkeiten	2.849.731,31
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	542.876,50
3.14	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b> (Summe aus 3.7 bis 3.13)	<b>109.349.661,03</b>

<b>4.</b>	<b>Behandlung von Überschüssen</b>
-----------	------------------------------------

**Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses**  
 (§ 49 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 25 bis 36 GemHVO)

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs <sup>1)</sup>	EUR <sup>2)</sup>								Basis- kapital	
	Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem		Rücklagen aus Überschüssen		des			Basis- kapital
	1	2	3	4	5	6	7	8		
Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvor- gegangenen Jahr	drittvor- gegangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder- ergebnisses				
1	680.477,67	3.371.293,64	0,00	0,00	0,00	9.521.104,78	621.729,18	54.524.798,51		
2		0,00	0,00	0,00						
3		-3.371.293,64			3.371.293,64					
4		0,00						0,00		
5		0,00								
6	0,00									
7	-680.477,67						680.477,67			
8	0,00							0,00		
9		0,00						0,00		
10		0,00	0,00	0,00						
11				0,00				0,00		
12	0,00							0,00		
13						12.892.398,42	1.302.206,85	54.524.798,51		
14								0,00		
15										
16						12.892.398,42	1.302.206,85	54.524.798,51		

1) Es sind nur die jeweils relevanten Stufen abzubilden  
 2) Grüne Felder können keine negativen Werte enthalten, rote Felder können keine positiven Werte enthalten  
 3) optional  
 Soweit noch nicht geschehen werden entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsauszahlungen

Stadtkämmerer Jürgen Kilian stellt den Jahresabschluss eingehend vor. Gemeinsam mit Frau Bürgermeisterin Beck beantwortet er die offenen Fragen aus dem

Gremium. Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss für das Jahr 2022 mit den oben genannten Werten fest. Soweit noch nicht geschehen, werden entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach §84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsauszahlungen zugestimmt.

### TOP 3

#### Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Boxberg für das Rechnungsjahr 2022

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Stadt Boxberg für das Rechnungsjahr 2022 wurde von der Finanzverwaltung erstellt und von der LGG Steuerberatungsgesellschaft mbH geprüft. Nach den geprüften Unterlagen schließt der Jahresabschluss mit folgenden Zahlen ab und ist wie folgt festzustellen:

##### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	4.219.254,89 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	3.126.686,62 €
	- das Umlaufvermögen	1.092.568,27 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	1.825.881,00 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 €
	- die Rückstellungen	167.167,24 €
	- die Verbindlichkeiten	2.226.206,65 €
1.2	Jahresgewinn / Jahresverlust (-)	-70.868,45 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.201.723,79 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	1.272.592,24 €

##### 2. Behandlung des Jahresverlusts

a)	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	70.868,45 €
b)	aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c)	auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €

Der Lagebericht, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz, aus der alle Zahlen zu entnehmen sind wurden dem Gemeinderat übersandt. Herr Stadtkämmerer Jürgen Kilian stellt den Jahresabschluss vor. Gemeinsam mit Frau Bürgermeisterin Beck beantwortet er die offenen Fragen aus dem Gremium. Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes

Wasserversorgung der Stadt Boxberg zu. Der Jahresverlust in Höhe von 70.868,45 € wird mit dem verbleibenden Gewinnvortrag verrechnet.

#### **TOP 4**

##### **Sozialfond Windkraft**

##### **Bewilligung von Zuschüssen**

Nach dem Nutzungsvertrag mit der Bürgerenergie Boxberg wird ab Beginn der baulichen Maßnahmen für die Windkraftanlagen an die Grundstückseigentümer eine Entschädigung ausbezahlt. Die Nutzungsentschädigung beträgt 5 % des durch die Windkraftanlagen kalenderjährlich tatsächlich erwirtschafteten und vom Netzbetreiber vergüteten Jahreserlöses. Die Nutzungsentschädigung teilt sich auf in je 20 % für den Standort, die Abstandsflächen, die Infrastruktur, die Restflächen sowie einen Fonds für Kultur und Soziale Aufgaben.

Die Verwaltung und die Vergabe der Gelder aus dem so gebildeten Windkraftfonds obliegen dem Gemeinderat. Um eine ordentliche und transparente Verteilung und Auszahlung der beantragten Mittel zu gewährleisten, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.03.2022 Vergaberichtlinien beschlossen. Darin wurde die Zuschusshöhe auf maximal 80 % der Investitionskosten bei einer maximalen Förderung von 2.000,00 € festgelegt. Die Zuschussanträge müssen bis zum 30.09. eines jeden Jahres eingereicht werden. Im Anschluss entscheidet der Gemeinderat über die Bewilligung der Gelder.

Für das Jahr 2023 wurden bei der Stadtverwaltung 24 Zuschussanträge eingereicht. Die beantragte Zuschusssumme beläuft sich auf 44.641,00 €. Eine Liste der Antragsteller und der beantragten Gelder wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungseinladung übersandt. Sie liegt dieser Niederschrift als Anlage bei. Im Windkraftfond stehen derzeit Mittel i.H. von 105.706,54 € zur Verfügung. Die vorhandenen Mittel reichen aus, um alle Anträge zu bedienen.

Frau Bürgermeisterin Beck geht kurz auf die gestellten Anträge ein und beantwortet die offenen Fragen aus dem Gremium. Der Gemeinderat beschließt die Bezuschussung der eingereichten Projekte entsprechend der beiliegenden Liste.

#### **TOP 5**

##### **Neubau des Tierheims in Bad Mergentheim**

##### **- Erhöhung der Beteiligung der Stadt Boxberg als Fundtiertgemeinde –**

Der Tierschutzverein Bad Mergentheim und Umgebung e.V. beabsichtigt den Neubau eines Tierheims in Bad Mergentheim. Das aktuelle Gebäude ist zwischenzeitlich nicht nur baufällig, es ist auch zu klein und entspricht nicht mehr den

gesetzlichen Anforderungen. Da der Tierschutzverein für die Stadt Boxberg seit vielen Jahren die gesetzliche Pflichtaufgabe der Aufnahme von Fundtieren übernimmt, beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.01.2023 sich neben den Kommunen Ahorn, Assamstadt, Bad Mergentheim, Creglingen, Igersheim, Lauda-Königshofen, Niederstetten und Weikersheim am Neubau des Tierheims mit einer Summe von 37.377,18 € zu beteiligen. Das Gesamtprojekt soll neben dem Eigenanteil des Tierschutzvereins durch die Anteile der Städte und Gemeinden, einem Beitrag des Landkreises sowie eine Landesförderung finanziert werden. Der Anteil der Stadt Boxberg errechnet sich aus den zuwendungsfähigen Kosten. Von diesen müssen 30 % von den Kommunen getragen werden, damit das Land Baden-Württemberg eine Förderung bewilligt. Die kommunale Summe wurde nach dem Abzug des Kreiszuschusses entsprechend der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Kommunen verteilt.

Die Stadt Bad Mergentheim hat im Frühjahr einen Förderantrag beim Regierungspräsidium Stuttgart gestellt. Das Regierungspräsidium hat daraufhin mitgeteilt, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben höher anzusetzen sind. Damit steigt der für eine Förderung vom Land geforderte kommunale Anteil von 453.000,00 € auf 551.949,00 €. Begründet wurde die Erhöhung damit, dass zusätzlich zu den Nettokosten noch die Nebenkostenpositionen „Außenanlage“ und „Architektenleistungen“ zu berücksichtigen sind. Das Regierungspräsidium hat mitgeteilt, dass der Landeszuschuss i.H. von max. 150.000,00 € nur mit der erhöhten Beteiligung der Kommunen ausgezahlt werden kann. Die Stadt Bad Mergentheim hat daher eine Neuberechnung der kommunalen Anteile auf der Grundlage der vom Regierungspräsidium angesetzten zuwendungsfähigen Kosten i.H. von 1.839.830,00 € vorgenommen. Der kommunale Förderanteil beträgt damit 551.949,00 € (30% der zuwendungsfähigen Kosten). Dieser teilt sich wie folgt auf.

Kommune	Einwohner	Anteil neu	Anteil alt	Differenz
Ahorn	2.224	15.471,77 €	12.421,83 €	3.049,94 €
Assamstadt	2.238	15.569,16 €	12.500,02 €	3.069,14 €
Bad Mergentheim	24.054	167.337,20 €	134.350,09 €	32.987,11 €
Boxberg	6.692	46.554,44 €	37.377,18 €	9.177,26 €
Creglingen	4.614	32.098,36 €	25.770,82 €	6327,54 €
Igersheim	5.520	38.401,15 €	30.831,15 €	7.570,00 €
Lauda-Königshofen	14.494	100.830,86 €	80.954,11 €	19.876,75 €
Niederstetten	4.813	33.482,75 €	26.882,31 €	6.600,44 €
Weikersheim	7.504	52.203,31 €	41.912,49 €	10.290,82 €
<b>Summe</b>	72.453	<b>501.949,00 €</b>	403.000,00 €	<b>98.949,00 €</b>
Main-Tauber-Kreis		50.000,00 €	50.000,00 €	
<b>Gesamtanteil kommunal</b>		<b>551.949,00 €</b>		

In der Sitzung erläutert Frau Bürgermeisterin Beck die Gründe für die Kostensteigerung und schlägt vor, den Zuschuss an das Tierheim anzupassen. Die Stadt Boxberg beteiligt sich am Neubau des Tierheims bei einer gedeckelten Kostensumme von insgesamt 551.949,00 € und damit einem Anteil der Stadt Boxberg entsprechend der Einwohnerzahl, sofern sich der Landkreis und alle weiteren Kommunen ebenfalls beteiligen.

## **TOP 6**

### **Redaktionsstatut für das neue Amtsblatt**

Seit 01.10.2023 hat der Nussbaumverlag den Druck des Amtsblattes für die Stadt Boxberg übernommen. Die ersten Hefte wurden zwischenzeitlich gedruckt und an die Abonnenten verteilt.

Der Verlag hat die Stadtverwaltung nun darum gebeten, ein Redaktionsstatut für das Amtsblatt zu erlassen. In dem Statut werden die Rahmenbedingungen für Veröffentlichungen im Amtsblatt festgelegt. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, da die Stadt Boxberg auch weiterhin für den redaktionellen Teil des Amtsblattes verantwortlich ist. Auch wenn der Druck von einem externen Verlag übernommen wird, bleibt das Amtsblatt offizielles Mitteilungsorgan der Gemeinde. Das Verhalten des Verlages muss die Stadt Boxberg sich daher anrechnen lassen. So ist z.B. bei Wahlen der Gleichbehandlungsgrundsatz bei Veröffentlichungen zu beachten, damit die Wahl später nicht anfechtbar ist. Um dies zu gewährleisten, benötigt der Verlag von der Stadt Boxberg die Vorgaben, wer in welchem Umfang und zu welchen Rahmenbedingungen Veröffentlichungen vornehmen darf. Mit dem Redaktionsstatut sollen dem Verlag diese Bedingungen an die Hand gegeben werden.

Die Stadtverwaltung hat daher ein Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Boxberg erstellt. Dieses orientiert sich am Muster des Nussbaumverlages und ist an die Vorgaben, zu denen bisher Veröffentlichungen möglich waren, angepasst. Frau Bürgermeisterin Beck geht kurz auf die Inhalte des Redaktionsstatutes ein und beantwortet die offenen Fragen aus dem Gremium. Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Boxberg.

## **TOP 7**

### **Baugesuche**

*Der Gemeinderat stimmt folgenden Baugesuchen zu.*

Einbau einer Dachgaube und Modernisierung Wohnhaus auf dem Flst.Nr. 22, Gemarkung Oberschüpf.

Errichtung einer Werbetafel aus Alu-Dibondplatte mit Plottbeschriftung im Format: 1200 x 2910 mm auf dem Flst.Nr. 258, Gemarkung Boxberg.

Neubau Wohnhaus und Garage auf dem Flst.Nr. 4705, Gemarkung Kupprichhausen.

Errichtung einer Maschinenhalle für Baumaschinen auf dem Flst.Nr. 1012, Gemarkung Windischbuch.

## **TOP 8**

### **Verschiedenes**